

SATZUNG der Freien Demokratischen Partei Kiel

In der auf dem Kreisparteitag vom 06.03.2020 beschlossenen Fassung.

Die vorliegende Satzung wurde auf dem Parteitag vom 06.03.2020 beschlossen und löst die Satzung vom 26. November 1968, geändert auf den Parteitagen vom 03.07.1972, vom 23.02.1973, vom 28.05.1974, vom 31.08.1983, vom 26.04.1999, vom 30.08.2012, vom 27.04.2019 und vom 24.08.2019 ab.

A. Satzung der FDP Kiel

- I. Zweck
- II. Mitgliedschaft
- III. Gliederung
- IV. Organe
- V. Mitgliederentscheid
- VI. Arbeitskreise
- VII. Kandidatenaufstellung
- VIII. Parteischiedsgerichtsbarkeit
- IX. Allgemeine Bestimmungen

B. Finanz- und Beitragsordnung der FDP Kiel

Vorbemerkung:

Sämtliche Funktionen, Ämter- und Personenbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

A. Satzung der FDP Kiel

I. Zweck

§ 1 Zweck

(1) Die Freie Demokratische Partei (FDP) ist eine Partei im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und des Parteiengesetzes. Sie fühlt sich dem Gemeinwohl verpflichtet und vereinigt in ihrem Streben nach Freiheit und Verantwortung Mitglieder ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit, des Standes, der Herkunft, der Rasse, des Geschlechts und des Bekenntnisses, die beim Aufbau und Ausbau eines demokratischen Rechtsstaates und einer vom sozialen Geist getragenen freiheitlichen Gesellschaftsordnung mitwirken wollen und totalitäre und diktatorische Bestrebungen jeder Art ablehnen.

(2) Der Kreisverband der Freien Demokratischen Partei Kiel ist der Gebietsverband des Landesverbandes Schleswig-Holstein der Freien Demokratischen Partei für das Gebiet der Landeshauptstadt Kiel.

(3) Der Kreisverband führt den Namen

„Freie Demokratische Partei Kiel“ bzw. die Kurzform „FDP Kiel“.

II. Mitgliedschaft

§ 2 Mitgliedschaftsvoraussetzungen

(1) Jeder, der in Deutschland lebt, kann Mitglied der Partei werden, wenn er das 16. Lebensjahr vollendet hat und die Grundsätze und Satzung der Partei anerkennt. Personen, die infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder das Wahlrecht oder die Amtsfähigkeit nicht besitzen, können nicht Mitglied der Freien Demokratischen Partei Kiel sein. Die Aufnahme von Ausländern setzt im Regelfall einen Aufenthalt von zwei Jahren in Deutschland voraus.

(2) Mitglied der Partei können nur natürliche Personen werden.

(3) Die gleichzeitige Mitgliedschaft in der Freien Demokratischen Partei und bei einer anderen, mit ihr im Wettbewerb stehenden Partei, Wählergruppe oder sonstigen parteiähnlichen Vereinigung ist ausgeschlossen. Das gleiche gilt bei gleichzeitiger Mitgliedschaft in einer ausländischen Partei, Organisation oder Vereinigung, deren Zielsetzung den Zielen der FDP widerspricht.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft in der FDP wird durch Beschluss des Vorstandes des Kreisverbandes erworben durch

- a) Aufnahme nach schriftlichem Antrag oder
- b) Überweisung von einem anderen Kreis- oder Landesverband.

(2) Der Aufnahmeantrag kann beim zuständigen Ortsverband, beim Kreisverband oder beim Landesverband gestellt werden. Über den Aufnahmeantrag beschließt der Vorstand der FDP Kiel mit einfacher Mehrheit, und zwar spätestens zwei Monate nach Eingang des Aufnahmeantrages. Der Eingang des Antrages ist dem Antragsteller unverzüglich mitzuteilen. Sofern der Vorstand den Aufnahmeantrag ablehnt, legt er den Antrag zur endgültigen Entscheidung dem Landesvorstand vor.

(3) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tage, an dem die Aufnahme beschlossen ist. Das Mitglied erhält nach Aufnahme einen Nachweis über seine Mitgliedschaft.

(4) Mitglieder des Kreisverbandes können grundsätzlich nur solche Mitglieder sein, die im Gebiet der Landeshauptstadt Kiel ihren Wohnsitz haben. Will ein Mitglied seine Mitgliedschaft im Kreisverband ausüben, ohne im Gebiet der Landeshauptstadt Kiel einen Wohnsitz zu haben, so bedarf es der Zustimmung des Vorstandes sowie der Zustimmung des Kreisverbandes, in dem der Antragstellende oder das Mitglied seinen Wohnsitz hat.

(5) Die Geschäftsstelle der FDP Kiel führt eine zentrale Mitgliederkartei.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, im Rahmen der Satzungen die Ziele der Freien Demokratischen Partei zu fördern, sie zu gestalten und sich an der politischen und organisatorischen Arbeit der Partei zu beteiligen. Zu den Pflichten gehört die Pflicht zur Beitragszahlung. Die Mindesthöhe des Beitrages richtet sich nach der Beitragsordnung des Landesverbandes bzw. des Kreisverbandes, sofern diese ergänzende Regelungen enthält.

(2) Jedes Mitglied hat das Recht, an den Sitzungen folgender Organe und Ausschüsse der Freien Demokratischen Partei teilzunehmen: des Parteitages der FDP Kiel, des Vorstandes der FDP Kiel, der Arbeitskreise der FDP Kiel, des Landesparteitages, des Landeshauptausschusses, der Landesfachausschüsse, des Bundesparteitages.

§ 5 Pflicht zur Verschwiegenheit

Beratungen und Beschlüsse der Organe des Kreisverbandes können durch Beschluss für vertraulich erklärt werden. In diesem Beschluss ist auszusprechen, was unter Vertraulichkeit im einzelnen Falle zu verstehen ist.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch a) Tod,
- b) Austritt,
- c) rechtskräftigen Verlust oder Aberkennung der Amtsfähigkeit, Wählbarkeit oder des Wahlrechts,
- d) Aufgabe des Wohnsitzes in Deutschland bei Ausländern,
- e) Ausschluss.

(2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Kreisverband zu erklären. Er wird mit Zugang der Austrittserklärung wirksam.

(3) Ein Mitglied kann nur dann ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze oder Ordnung der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt. Ein Verstoß im Sinne von Satz 1 liegt vor, wenn ein Mitglied vor oder während seiner Mitgliedschaft in der Partei Mitbürger als Gegner eines totalitären Regimes denunziert oder seine gesellschaftliche Stellung dazu missbraucht hat, andere zu verfolgen. Ein Verstoß im Sinne von Satz 1 liegt ferner bei Verletzung der richterlichen Schweigepflicht, Verweigerung des Beitritts zur oder Austritt aus der parlamentarischen Gruppe der Partei sowie bei unterlassener Beitragszahlung vor. Ein Verstoß im Sinne von Satz 1 liegt auch vor, wenn ein Mitglied die ihm übertragene Buchführungspflicht nicht ordnungsgemäß erfüllt, Spenden nicht den gesetzlichen oder den Vorschriften der Finanzordnung entsprechend abrechnet bzw. abgeliefert oder Mittel nicht den Vorschriften und Beschlüssen entsprechend verwendet und dadurch der Partei finanziellen Schaden von nicht unbedeutender Höhe zufügt.

(4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist die Mitgliedskarte zurückzugeben. Beiträge sind bis Ende des Monats, in dem die Austrittserklärung eingeht, zu entrichten. Ein Anspruch auf Rückzahlung von Beiträgen besteht nicht.

§ 7 Ordnungsmaßnahmen

(1) Verstößt ein Mitglied gegen die Satzung, gegen Grundsätze oder gegen die Ordnung der Partei und fügt ihr damit Schaden zu, so können Ordnungsmaßnahmen von den zuständigen Schiedsgerichten verhängt werden.

(2) Ein Mitglied kann nur dann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze und Ordnung der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zugefügt hat. Im übrigen gilt § 6 (3) der Landessatzung.

(3) Die Mitglieder der FDP in der Ratsversammlung der Landeshauptstadt Kiel sind gehalten, ein rechtskräftig ausgeschlossenes oder ein ausgetretenes Parteimitglied aus ihrer Gruppe auszuschließen.

(4) Ein rechtskräftig ausgeschlossenes Mitglied kann nur mit Einwilligung des Landesvorstandes wieder Mitglied der Partei werden.

§ 8 Interessenten und Gäste

(1) Der Parteitag und der Vorstand sowie die Arbeitskreise können auf Antrag eines ihrer Mitglieder durch Beschluss Parteimitglieder aus anderen Gliederungen der Partei, Interessenten und sonstige Personen als Gast durch Beschluss mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder mit Rederecht an den Beratungen teilnehmen lassen.

(2) Interessent ist, wer sich in der Geschäftsstelle der FDP Kiel mit Namen und Anschrift als an der Arbeit der FDP Kiel interessiert hat registrieren lassen und mit den Zielen und Grundsätzen der Freien Demokratischen Partei übereinstimmt. Neue Interessenten sind dem Vorstand der FDP Kiel unverzüglich bekannt zu geben. § 2 Absatz 3 gilt entsprechend.

(3) Die Geschäftsstelle führt eine zentrale Interessentenkartei. Interessenten sollen zu den Veranstaltungen der FDP eingeladen werden.

III. Gliederung

§ 9 Kreisverband und Ortsverbände

(1) Der Kreisverband gliedert sich in Ortsverbände. Sie werden durch Beschluss des Parteitages gebildet, aufgelöst und neu gegliedert.

(2) Die Ortsverbände sind verpflichtet, alles zu tun, um den Zusammenhalt der Partei zu sichern, die Arbeit des Kreisverbandes zu unterstützen, an der Durchsetzung der Ziele der Partei mitzuarbeiten sowie alles zu unterlassen, was sich gegen die Grundsätze, die Ordnung oder das Ansehen der Partei richtet. Sie haben auch ihre Organe zu einer entsprechenden Verhaltensweise anzuhalten.

(3) Mitglieder des Ortsverbandes sind grundsätzlich die Mitglieder des Kreisverbandes, die im Gebiet des einzelnen Ortsverbandes wohnen. Bei Abweichungen gilt § 3 Abs. 4 entsprechend.

(4) Satzungen der Ortsverbände müssen mit den Regelungen dieser Satzung im Einklang stehen. Soweit keine Ortssatzung besteht, gilt die Kreissatzung entsprechend.

IV. Organe

§ 10 Organe des Kreisverbandes

Organe des Kreisverbandes sind

- a) der Parteitag und
- b) der Vorstand der FDP Kiel

§ 11 Rechenschaftspflicht

Der Vorstand sowie die Mitglieder der FDP in der Ratsversammlung der Landeshauptstadt Kiel haben jährlich über ihre Tätigkeit Rechenschaft abzulegen.

§ 12 Der Parteitag

(1) Der Parteitag ist das oberste Organ der FDP Kiel. Seine Beschlüsse sind für den Vorstand und die Mitglieder des Kreisverbandes verbindlich, soweit nicht Beschlüsse des Landes- oder Bundesverbandes entgegenstehen.

(2) In jedem Kalenderjahr findet mindestens ein Parteitag, und zwar spätestens 15 Monate nach dem letzten Parteitag, statt. Er ist mit einer Frist von mindestens zwei Wochen vom Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt in digitaler Form. Ersatzweise erfolgt sie gegenüber einem Mitglied ohne digitale Kontaktdaten als auch auf expliziten Wunsch eines Mitgliedes per Briefform.

(3) Der Vorstand muss unverzüglich, spätestens jedoch zwei Wochen nach Eingang des Antrages, einen Parteitag einberufen, wenn dies bei ihm beantragt wird

- a) durch den Beschluss von zwei Ortsverbänden,
- b) durch die Mitglieder der FDP in der Ratsversammlung der Landeshauptstadt Kiel mit der Mehrheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder,
- c) von zehn Prozent, jedoch mindestens 30 Mitgliedern des Kreisverbandes.

§ 13 Teilnahme und Stimmrecht

(1) Teilnahmeberechtigt am Parteitag der FDP Kiel sind sämtliche Mitglieder des Kreisverbandes, stimmberechtigt diejenigen, die ihre Beitragspflichten erfüllt haben. Über Ausnahmen beschließt der Parteitag im Einzelfall.

(2) Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht zulässig.

§ 14 Geschäftsordnung des Parteitages der FDP Kiel

(1) Vor Beginn des Parteitages hat der Vorstand einen Wahlprüfungsausschuss zu bestimmen, der die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung und die Stimmberechtigung der Mitglieder zu prüfen hat. Der Wahlprüfungsausschuss besteht aus zwei Mitgliedern.

(2) Dem Parteitagspräsidium obliegt die Leitung des Parteitages. Der Vorsitzende der FDP Kiel oder einer seiner Stellvertreter eröffnet den Parteitag und leitet die Wahl des Parteitagspräsidiums, das aus drei Mitgliedern besteht. Ist der Vorstand zurückgetreten, so bestimmt der Parteitag einen Leiter aus seiner Mitte.

(3) Aufgaben des Parteitages sind die Beratung und Beschlussfassung über politische und organisatorische Fragen des Kreisverbandes. Zu den Verhandlungsgegenständen des Parteitages gehören insbesondere

- a) Die Rechenschaftsberichte des Vorstandes und der Mitglieder der FDP in der Ratsversammlung der Landeshauptstadt Kiel,
- b) der Rechnungsprüfungsbericht,
- c) Aussprache
- d) Entlastung des Vorstandes,
- e) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
- f) Wahl der Delegierten zum Landesparteitag, zur Landesvertreterversammlung des Landesverbandes und zum Landeshauptausschuss.

(4) Der Parteitag wählt zwei Rechnungsprüfer und zwei Vertreter. Am Schluss eines jeden Geschäftsjahres ist von den Rechnungsprüfern die Kassen- und Rechnungsführung sachlich und formal zu prüfen. Über alle Kassen- und Rechnungsprüfungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Rechnungsprüfern zu unterschreiben ist. Über die Rechnungsprüfung ist vor dem Parteitag spätestens alle zwei Jahre Bericht abzugeben. Die Niederschrift ist zehn Jahre bei den Akten aufzubewahren.

Ernstliche Beanstandungen sind von den Rechnungsprüfern unverzüglich dem Vorstand schriftlich anzuzeigen.

(5) Jeder ordnungsgemäß einberufene Parteitag ist beschlussfähig. Die Beschlüsse des Parteitages werden grundsätzlich mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit die Satzung keine andere Bestimmung enthält.

(6) Mitglieder, die zur Geschäftsordnung sprechen wollen, erhalten außerhalb der Rednerliste das Wort, sobald der Redner, der das Wort hat, seine Ausführungen beendet hat. Über Anträge zur Geschäftsordnung wird nach Anhörung je eines Redners für und gegen den Antrag abgestimmt. Die Redezeit ist dabei auf jeweils drei Minuten begrenzt.

(7) Persönliche Erklärungen sind erst nach Schluss der Beratung, jedoch vor der Abstimmung, gestattet. Der Redner darf dabei nicht zur Sache sprechen, sondern nur persönliche Angriffe zurückweisen oder eigene Ausführungen berichtigen.

(8) Hinsichtlich des Verfahrens in der Aussprache und bei Abstimmungen finden ergänzend die Vorschriften der Geschäftsordnung für den Landesparteitag entsprechende Anwendung.

(9) Vom Parteitag muss eine Sitzungsniederschrift angefertigt werden, die den Anforderungen des § 18 der Geschäftsordnung des Landesverbandes entspricht, die, soweit nichts anderes in dieser Satzung bestimmt ist, für den Kreisverband entsprechend gilt.

§ 15 Wahlen

(1) Die Wahlen zum Vorstand der FDP Kiel sind schriftlich und geheim. Sonstige Wahlen sind geheim, wenn ein Wahlberechtigter das verlangt. Werden die Namen der Bewerber schriftlich aufgeführt, so geschieht dies in alphabetischer Reihenfolge. Bei Wahlen entscheidet grundsätzlich die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen (leere, unveränderte oder als Stimmenthaltung gekennzeichnete Stimmzettel) werden bei der Feststellung der Mehrheit mitgezählt. Werden in einem Wahlgang mehrere Kandidaten gewählt, so ist teilweise Stimmenthaltung zulässig. Es kann auch mit „nein“ gestimmt werden.

(2) Hat bei Einzelwahlen keiner der Bewerber die (absolute) Mehrheit der gültigen Stimmen erhalten, ist wie folgt zu verfahren:

- a) wenn nur ein einziger Bewerber kandidiert hat, wird neu gewählt;
- b) wenn zwei Bewerber kandidieren und beide zusammen mehr als 50 Prozent der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt haben, so findet zwischen ihnen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Haben beide zusammen nicht mehr als 50 Prozent der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt, wird neu gewählt;
- c) wenn mehr als zwei Bewerber kandidiert haben, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Ist eine Höchstzahl von mehr als zwei oder die Zweithöchstzahl von mindestens zwei Bewerbern erreicht (Stimmengleichheit), so nehmen diese Bewerber sämtlich an der Stichwahl teil. Hat nur ein

Bewerber kandidiert und entfallen auf ihn mehr „Nein-“ als „Ja-“Stimmen, so bleibt diese Position des Parteiorgans unbesetzt.

(3) Sind in einem Wahlgang mehrere Kandidaten zu wählen, und haben nicht genügend Kandidaten die absolute Mehrheit erhalten, so findet zwischen den stimmstärksten Kandidaten eine Stichwahl statt. Dabei werden für jede noch zu besetzende Stelle bis zu zwei Kandidaten in der Reihenfolge der im ersten Wahlgang erzielten Stimmen, bei gleicher Stimmenzahl auch alle Bewerber mit dieser Stimmenzahl, zu der Stichwahl zugelassen. In diesem Wahlgang sind die Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl gewählt. Bleibt für eine Stichwahl nur ein Kandidat übrig, so findet für die noch zu besetzende Stelle eine Neuwahl statt.

(4) Bei den Wahlen der Delegierten zum Parteitag, zum Landeshauptausschuss und zur Landesvertreterversammlung wird in einem oder mehreren Wahlgängen abgestimmt. Es ist zulässig, in demselben Wahlgang auch die Ersatzdelegierten zu wählen. Jeder Stimmzettel darf höchstens so viele Namen enthalten wie Delegierte oder Ersatzdelegierte und, bei der Wahl von Ersatzdelegierten und Delegierten in einem Wahlgang, Ersatzdelegierte und Delegierte zu wählen sind. Andernfalls ist der Stimmzettel ungültig. Es gelten diejenigen als gewählt, die in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen die höchsten Stimmenzahlen erreicht haben (relative Mehrheit). Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet, sofern es erforderlich ist, das Los aus der Hand des Wahlleiters.

(4) In sämtlichen Stichwahlen entscheidet bei Stimmgleichheit das Los aus der Hand des Wahlleiters.

(5) Jeder vorgeschlagene Kandidat ist zu befragen, ob er kandidiert. Jeder gewählte Kandidat ist zu fragen, ob er die Wahl annimmt. Er hat sich unverzüglich zu erklären. Die Erklärung kann schriftlich oder durch einen Bevollmächtigten abgegeben werden.

§ 16 Anträge

Anträge zur Behandlung auf dem Parteitag können von den Arbeitskreisen, dem Vorstand, der Mitglieder der FDP in der Ratsversammlung der Landeshauptstadt Kiel, einem Ortsverband, einem Mitglied des Kreisverbandes und dem Kreisverband der Jungen Liberalen Kiel gestellt werden. Die Anträge müssen spätestens zehn Tage vor dem Parteitag beim Vorstand der FDP Kiel eingegangen sein. Die Mitglieder müssen die Anträge spätestens zu Beginn des Parteitages schriftlich ausgehändigt erhalten. Umfangreiche Anträge müssen den Mitgliedern eine Woche vor dem Parteitag per Brief, Fax oder eMail zugeschickt werden. Später gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder damit einverstanden sind. Das gilt nicht für Anträge, die lediglich die Änderung bereits ordnungsgemäß gestellter oder zugelassener Anträge bezwecken.

§ 17 Vorstand der FDP Kiel

(1) Der Vorstand besteht aus

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden,
- d) dem dritten stellvertretenden Vorsitzenden
- e) dem Schatzmeister,
- f) dem Schriftführer,
- g) bis zu fünf Beisitzern,
- h) einem Vertreter der Jungen Liberalen Kiel, der von diesen vorgeschlagen wird und Mitglied der FDP Kiel sein muss,
- i) einem Vertreter einer an einer Kieler Hochschule zugelassenen liberalen Hochschulgruppe, der von dieser vorgeschlagen wird und Mitglied der FDP Kiel sein muss - die Hochschulgruppe muss sich zu den politischen Zielen der FDP bekennen,
- j) den Mitgliedern der FDP in der Ratsversammlung der Landeshauptstadt Kiel mit beratender Stimme,
- k) dem oder den Ehrenvorsitzenden mit beratender Stimme.

(2) Die Arbeitsbereiche Presse, Organisation, Programmatik und Mitgliederbetreuung werden durch Vorstandsbeschluss den stellvertretenden Vorsitzenden zugewiesen.

(3) Die Mitglieder gem. Absatz 1 a) -f) bilden den geschäftsführenden Vorstand. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands werden in getrennten Wahlgängen geheim gewählt.

(4) Die Beisitzer werden in einem Wahlgang gewählt. Es dürfen nicht mehr Stimmen vergeben werden, als Beisitzer zu wählen sind. Hierbei gelten im ersten Wahlgang diejenigen als gewählt, die die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreichen. Erreichen im ersten Wahlgang nicht genügend Kandidaten die absolute Mehrheit, so findet ein weiterer Wahlgang statt, für den neue Bewerber benannt werden können. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet das Los durch die Hand des Wahlleiters.

(5) Die/der Ehrenvorsitzende wird vom Vorstand auf Vorschlag des Vorsitzenden aufgrund besonderer Verdienste für um die FDP auf Lebenszeit gewählt. Eine Abwahl ist nur bei Verstößen gem. § 7 möglich.

(6) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so wird die Nachwahl am nächstfolgenden Parteitag vorgenommen. Die vom Parteitag nachgewählten Personen führen ihr Amt für den verbleibenden Rest der Amtszeit des Vorstandes.

(7) Ein weisungsgebundenes Mitglied einer Geschäftsstelle der FDP Kiel oder einer Kreisgesellschaft, an der die Partei mit mehr als 50 v.H. beteiligt ist, kann nicht zugleich Mitglied des Vorstandes sein.

(8) Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer beträgt 2 Jahre. Sie amtieren jedoch weiter bis zur Neuwahl, die spätestens zwei Monate nach Ablauf der Amtszeit stattfinden muss.

(9) Auf den Wahlkreisparteitagen wird zusätzlich noch ein Ombudsmittelglied gewählt. Es darf kein Wahlamt entsprechend dieser Satzung innehaben und kein Mitglied eines parteiinternen Vorstandes sein. Personen, die in einem Angestelltenverhältnis zur FDP Kiel stehen, sind von diesem Amt ausgeschlossen. Das Ombudsmittelglied ist zu jeder Sitzung des Kreisvorstandes zu laden und hat dort Rederecht. Das Ombudsmittelglied steht allen Mitgliedern als Vermittler und Vertrauensperson bei Problemen, Sorgen oder Konflikten zur Verfügung. Diesbezüglich hat das Ombudsmittelglied Verschwiegenheitspflicht, soweit es nicht ausdrücklich mit der Vermittlung gegenüber Dritten beauftragt wird.

§ 18 Geschäftsordnung des Vorstandes der FDP Kiel

(1) Der Vorstand tritt bei Bedarf, mindestens jedoch alle zwei Monate zusammen. Er wird vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter schriftlich, per Fax oder per E-Mail mit einer Frist von mindestens sieben Tagen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Bei Eilbedürftigkeit kann die Einberufung auch kurzfristiger und formlos erfolgen.

(2) Die Einberufung muss innerhalb von sieben Tagen erfolgen, wenn dies in Textform unter Angabe der Gründe beantragt wird

- a) von drei Mitgliedern des Vorstandes,
- b) von den Mitgliedern der FDP in der Ratsversammlung der Landeshauptstadt Kiel,
- c) von den Vorständen von mindestens zwei Ortsverbänden.

(3) Alle Mitglieder des Kreisverbandes können ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen. Der Vorstand kann für einzelne Tagesordnungspunkte mit einer Mehrheit von zwei Dritteln des Vorstandes das Recht der Teilnahme auf die Mitglieder des Vorstandes beschränken.

(4) Über den Verlauf der Vorstandssitzung ist unter Angabe des Tagungsortes, der Dauer der Sitzung, der Tagesordnung und der Anwesenheit der Vorstandsmitglieder Protokoll zu führen. Das Protokoll ist spätestens mit der Einladung zur folgenden Vorstandssitzung zu versenden.

§ 19 Aufgaben des Vorstandes der FDP Kiel

(1) Der Vorstand hat die Aufgabe, die Geschäfte des Kreisverbandes nach den Beschlüssen des Parteitages und unter Beachtung der politischen und organisatorischen Richtlinien des Bundes- und Landesverbandes zu führen.

(2) Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Durchführung der Beschlüsse des Gesamtvorstandes sowie die Erledigung der verwaltungsmäßigen Aufgaben. Er ist verpflichtet, den gesamten Vorstand über seine Beschlüsse und Maßnahmen rechtzeitig zu unterrichten. Ein Drittel der Mitglieder des gesamten Vorstandes hat das Recht, binnen einer Frist von einem Monat im gesamten Vorstand zu beantragen, dass über eine Maßnahme des geschäftsführenden Vorstandes durch den gesamten Vorstand Beschluss gefasst wird. Auf Beschluss des gesamten Vorstandes tritt die so angefochtene Maßnahme außer Kraft, und die Angelegenheit wird durch Beschluss des gesamten Vorstandes entschieden.

(3) Dem Schatzmeister obliegt unter Einhaltung einer ordnungsmäßigen Buchführung die Haushaltsplanung sowie die Rechenschaftslegung über die Finanzen. Er ist verpflichtet,
a) die Haushaltsplanung, eine ordentliche Buchführung sowie die Rechenschaftslegung nach den Vorschriften des Parteiengesetzes und entsprechenden gesetzlichen Vorschriften des Landes durchzuführen,
b) die Beschlüsse des Vorstandes hinsichtlich der Verwendung der Gelder zu befolgen
c) den vom Parteitag gewählten Rechnungsprüfern jederzeit vollen Einblick in die Buch- und Belegführung sowie in die Geldbestände zu gewähren, soweit ein Rechnungsprüfer dies für erforderlich hält.

(4) Der Schatzmeister ist berechtigt, außerplanmäßigen Ausgaben oder solchen, die nicht durch entsprechende Einnahmen gedeckt sind, zu widersprechen. Der Widerspruch bewirkt, dass die vorgesehene Ausgaben nicht getätigt werden darf, es sei denn, der Vorstand der FDP Kiel lehnt mit Zweidrittelmehrheit der Stimmberechtigten den Widerspruch ab und stellt den Schatzmeister von der Verantwortung für diese Ausgabe frei.

(5) Weitere Rechte und Pflichten des Schatzmeisters ergeben sich aus der Finanz- und Beitragsordnung des Bundes- bzw. des Landes- und des Kreisverbandes.

V. Mitgliederentscheid

§ 20 Mitgliederentscheid

(1) Über wichtige politische Fragen kann ein Mitgliederentscheid stattfinden. Auf Antrag des Vorstandes der FDP Kiel oder auf Antrag der Vorstände oder Parteitage von zwei Ortsverbänden oder von zehn Prozent, jedoch mindestens dreißig Mitgliedern der FDP Kiel hat der Vorstand den beantragten Mitgliederentscheid durchzuführen. Der Vorstand hat das Recht, zusammen mit der beantragten Formulierung einen Alternativantrag zur Abstimmung zu stellen. Die Ortsverbände und der Vorstand sind gehalten, zum Thema des jeweiligen Mitgliederentscheids Informationsveranstaltungen durchzuführen.

(2) Der Mitgliederentscheid erfolgt durch Briefabstimmung und/oder durch ein technisches Verfahren, das einer Briefabstimmung gleichsteht.

(3) Haben sich mindestens ein Drittel der Mitglieder an dem Mitgliederentscheid beteiligt, so ist dessen Ergebnis die politische Beschlusslage der FDP Kiel und steht einer Entscheidung des Parteitages gleich. Wird das Quorum nicht erreicht, wird das Ergebnis lediglich als Mitgliederbefragung gewertet.

(4) Der Vorstand regelt das nähere Verfahren in einer Verfahrensordnung. Soweit keine Verfahrensordnung besteht, gilt die Verfahrensordnung des Bundesverbandes zum Mitgliederentscheid entsprechend.

VI. Arbeitskreise

§ 21 Bildung und Aufgaben

Der Parteitag und der Vorstand können die Bildung und Auflösung von Arbeitskreisen beschließen. Die Arbeitskreise haben die Arbeit des Vorstandes und der Mitglieder der FDP in der Ratsversammlung der Landeshauptstadt Kiel sachverständig zu unterstützen und ihnen von sich aus Anregungen zu geben.

§ 22 Arbeitsweise und Rechte

(1) Die Arbeitskreise können Entschließungen, Anträge und Anregungen unter Benachrichtigung des Vorstandes unmittelbar an die entsprechenden Landesfachausschüsse, nicht jedoch an den Landesverband leiten.

(2) Sie haben nicht das Recht, sich selbständig an die Öffentlichkeit zu wenden.

(3) Im übrigen gilt § 23 der Landessatzung entsprechend.

VII. Kandidatenaufstellung für die Wahlen zu Volksvertretungen

§ 23 Aufstellung der Bewerber für die Wahlen zum Bundestag und Landtag sowie zur Ratsversammlung der Stadt Kiel

(1) Die Aufstellung von Wahlbewerbern für die Bundestags- und Landtagswahlen erfolgt durch Mitgliederversammlungen der einzelnen Wahlkreise entsprechend den gesetzlichen Vorschriften des Bundes und des Landes.

(2) Die unmittelbaren Bewerber in den einzelnen Bundes- und Landtagswahlkreisen gelten unbeschadet der gesetzlichen Vorschriften als gewählt, wenn sie im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht haben. In einem zweiten Wahlgang genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(3) Für die Wahlen zur Ratsversammlung der Landeshauptstadt Kiel gilt das Gemeinde- und Kreiswahlgesetz des Landes Schleswig-Holstein. Die Listenbewerber gelten unbeschadet der gesetzlichen Vorschriften als gewählt, wenn sie im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht haben, in einem zweiten Wahlgang genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

VIII. Parteischiedsgerichtsbarkeit

§ 24 Streitigkeiten einzelner Mitglieder in Parteiangelegenheiten

Streitigkeiten unter Mitgliedern, die sich auf Parteiangelegenheiten beziehen, sind durch die zuständigen Vorstände möglichst einer gütlichen Beilegung zuzuführen. Ist dies nicht zu erreichen, so entscheiden die Schiedsgerichte der FDP entsprechend ihrer Zuständigkeit.

IX. Allgemeine Bestimmungen

§ 25 Parteiämter

(1) Die nicht beruflich ausgeübten Funktionen und Tätigkeiten in der FDP sind Ehrenämter. Eine Vergütung für ehrenamtliche Tätigkeit ist ausgeschlossen.

(2) Kosten und notwendige Auslagen, die einem Amtsträger, einem beauftragten Mitglied oder einem Bewerber bei öffentlichen Wahlen durch Ausübung des Amtes, des Auftrages oder der Kandidatur erwachsen, werden auf Antrag mit entsprechenden Nachweisen erstattet.

(3) Höhe und Umfang der Erstattungen werden vom Bundesvorstand und von den Landesverbänden für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich einheitlich geregelt. Abweichende Regelungen der nachgeordneten Gliederungen dürfen die Regelungen des Landesverbandes nicht überschreiten. Bewerber bei öffentlichen Wahlen haben Anspruch auf Ausgabenerstattung nur im Rahmen des Wahlkampfhaushaltes.

§ 26 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 27 Finanz- und Beitragsordnung

Der Kreisverband gibt sich eine Finanz- und Beitragsordnung ergänzend zur Beitragsordnung des Bundesverbandes bzw. des Landesverbandes.

§ 28 Satzungsänderungen

(1) Änderungen dieser Satzung können von einem Parteitag mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Über einen Antrag auf Satzungsänderung kann nur abgestimmt werden, wenn er mindestens vier Wochen vor Beginn des Parteitages beim Vorstand eingereicht worden ist. Dieser ist verpflichtet, mit der Einberufung des Parteitages den Antrag den Mitgliedern mitzuteilen.

(2) Niemand hat das Recht, durch mündlichen oder nicht fristgerechten Antrag Satzungsänderungen herbeizuführen.

§ 29 Auflösung und Verschmelzung

(1) Die Auflösung des Kreisverbandes kann durch Beschluss des Parteitages mit einer Mehrheit von dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Der Beschluss bedarf weiter zu seiner Rechtskraft der Zustimmung des Landesparteitages.

(2) Über die Verwendung des Vermögens des Kreisverbandes im Falle seiner Auflösung wird mit einfacher Mehrheit beschlossen.

B. Finanz- und Beitragsordnung der Freien Demokratischen Partei Kiel nach § 27 der Satzung

§ 1 Abweichender Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag für Schüler, Studenten, Auszubildende, Wehr- und Ersatzdienstleistende mit einem Einkommen der Stufe A beträgt mindestens EURO 6,-- im Monat.

§ 2 Beiträge der Ortsverbände

(1) Die Ortsverbände verfügen über den Anteil der Mitgliedsbeiträge ihrer Mitglieder, der den Betrag, der den Beitragsabführungen an den Bundes- und Landesverband entspricht, zuzüglich EUR 1,-- pro Monat und Mitglied. Die dieser Summe übersteigenden Mitgliedsbeiträge sind an den Kreisverband abzuführen.

(2) Die Ortsverbände haben dem Kreisverband jeweils zum Schluss eines Kalenderquartals die Anzahl ihrer Mitglieder nach dem Stand vom Beginn des Kalenderquartals unaufgefordert zu melden und gleichzeitig den im Absatz 1 genannten Beitragsanteil zu entrichten.

(3) Der Kreisverband kann auf Antrag des Vorstandes und mit Zwei-Drittel-Mehrheit gefaßten Beschluss des Parteitages von den Ortsverbänden Sonderumlagen erheben. Der Kreisvorstand ist verpflichtet, den Antrag zu stellen, wenn eine geordnete Finanzlage des Kreisverbandes nur durch Erhebung einer Sonderumlage gesichert werden kann.

§ 3 Elektronische Buchführung

Die Buchführung kann auch elektronisch erfolgen. Den Rechnungsprüfern ist zur Prüfung die Buchführung in Papierform vorzulegen.

§ 4 Kontovollmacht

Der Vorsitzende und der Schatzmeister üben die Kontovollmacht aus und sind einzelverfügungsberechtigt. Der Vorstand kann auch anderen Vorstandsmitgliedern bei ausdrücklicher Zustimmung des Schatzmeisters Kontovollmacht erteilen.

§ 5 Zuschüsse an Junge Liberale und Hochschulgruppen

Der Schatzmeister ist verpflichtet, sich die zweckentsprechende Verwendung von Zuschüssen an die Jungen Liberalen oder an eine an einer Kieler Hochschule zugelassene liberalen Hochschulgruppe, welche sich zu den politischen Zielen der FDP Kiel bekennt, vom Empfänger schriftlich nachweisen zu lassen.

§ 6 Rechtsnatur und Inkrafttreten

Diese Finanz- und Beitragsordnung gilt ergänzend zu den Bestimmungen der Finanz- und Beitragsordnung des Bundesverbandes bzw. des Landesverbandes. Sie ist mit Beschluss des Parteitag der FDP Kiel am 23. März 2002 in Kraft getreten.